

Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz

Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage erhebt der Schulverband Gebühren nach dieser Satzung.

1) Benutzungsgebühren

- a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle bzw. für einzelne Hallendrittel oder der Außenanlage beträgt für die Benutzung an Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ganztägig:

	Bruttobetrag
Halle	30,00 EUR/je angefangene Stunde
Außenanlage	25,00 EUR/je angefangene Stunde

- b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Veranstaltungen beträgt für die Benutzung der Sporthalle an allen Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen:

	Bruttobetrag
pro Tag	150,00 EUR
Wochenende, (FR - SO) pauschal	400,00 EUR

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchst. a) oder b) vorliegt, trifft die Verwaltung des Schulverbandes.

2) sonstige Gebühren

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

	Bruttobetrag
- Verunreinigungen	10,00 EUR
- ekelerregenden Verunreinigungen	50,00 EUR

(Als ekelerregende Verunreinigungen werden insbesondere Verschmutzungen jeglicher Art von Körperausscheidungen angesehen.)

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle und die Außenanlage benutzt.

§ 3 Umsatzsteuer

Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz hat die Einnahmen aus der Benutzung durch Dritte der gesetzlichen Umsatzsteuer zu unterwerfen.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage. Sie sind innerhalb zwei Wochen ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 26.07.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Kirchenlamitz, den 27.07.2022
i.V.



Dreyer
Stellv. Schulverbandsvorsitzender